

1. Allgemeines / Anerkennung unserer Geschäftsbedingungen

- a) Die folgenden Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle von uns ausgeführten Aufträge. Nach dem ersten zu diesen Bedingungen abgewickelten Vertrag gelten sie automatisch auch für alle weiteren Verkäufe und Lieferungen. Geänderte Bedingungen gelten ab dem Zeitpunkt, zu dem sie dem Käufer erstmals zugegangen sind.
- b) Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Käufers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung vorbehaltlos ausführen.
- c) Unsere Handelsvertreter und Reisenden sind nicht berechtigt, eine Abweichung von unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen zu vereinbaren.
- d) Wir behalten uns vor, Kleinstaufträge unter 50,00 EURO nicht auszuführen.
- e) Die Abgabe unserer Artikel erfolgt grundsätzlich nur in den in der Preisliste vermerkten Verpackungseinheiten. Bei Bestellmengen, die nicht mit diesen Verpackungseinheiten bedient werden können, sind wir berechtigt, diese zu der nächst erreichbaren Liefermenge ab- bzw. aufzurunden, die durch Lieferung vollständiger Verpackungseinheiten erbracht werden kann. Falls der Kunde darauf besteht, eine Lieferung zu erhalten, die nicht durch vollständige Verpackungseinheiten erbracht werden kann, sind wir berechtigt, die hierdurch entstehenden Mehraufwendungen in Rechnung zu stellen.

2. Preise und Lieferungen

- a) Unsere Listenpreise sind freibleibend und unverbindlich.
- b) Die vereinbarten Preise verstehen sich zuzüglich der Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.
- c) Die Lieferung erfolgt ab einem Netto-Warenwert von 300,00 Euro frei Bestimmungsort und ohne Berechnung von Verpackungsmaterial. Der Versand von Lieferungen mit einem geringeren Netto-Warenwert erfolgt unfrei; die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt. Bei Anlieferung durch unsere Vertreter wird für Sendungen mit einem Netto-Warenwert unter 300,00 EURO 10% Vorrack berechnet.

3. Zahlung

- a) Bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum durch Überweisung gewähren wir einen Skontobetrag von 2%, bei Zahlung durch Scheck jedoch nur, wenn der Scheck innerhalb von 10 Tagen bei uns eingeht und innerhalb weiterer 10 Tag nach Einreichung bei der Bank eingelöst ist. Ein Skontoabzug von neuen Rechnungen ist unzulässig, soweit ältere, fällige Rechnungen noch nicht beglichen sind, Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen. Diskont- und Einziehungsspesen gehen zu Lasten des Käufers.
- b) Wir sind zur Erfüllung des Vertrages solange nicht verpflichtet, wie der Käufer seinen Pflichten nicht vereinbarungsgemäß nachkommt, insbesondere solange die Bezahlung fälliger Rechnungen offen ist. Die Aufrechnung unserer Forderungen mit Forderungen des Käufers ist ausgeschlossen, es sei denn, die Forderungen des Käufers sind von uns schriftlich anerkannt oder bereits rechtskräftig festgestellt worden. Ebenfalls ausgeschlossen sind Zurückbehaltungsrechte, die nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen, es sei denn, dass die vom Käufer geltend gemachten Ansprüche von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.
- c) Werden nach Vertragsschluss Umstände bekannt, aus denen sich eine Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Käufers ergibt, sind wir berechtigt, dem Käufer eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb derer er auf unserer Wahl Vorkasse in Höhe des vereinbarten Preises oder im voraus Sicherheit für den vereinbarten Preis zu leisten hat. Dieses Recht steht uns unter den zuvor beschriebenen Umständen schon vor Fälligkeit der Lieferung oder Zahlung zu. Des Weiteren sind wir unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen berechtigt, die Zahlung aller offenstehenden Forderungen zu fordern, auch soweit hierfür bereits Schecks gegeben worden sind.

4. Lieferung / Lieferschein / Annahmeverzug / höhere Gewalt

- a) Sofern nicht ausdrücklich anders lautende Vereinbarungen getroffen wurden, handelt es sich bei den von uns genannten Lieferzeiten nicht um verbindliche Liefertermine, sondern um ungefähre Lieferdaten. Ein verbindlich vereinbarter Liefertermin ist eingehalten, wenn die Sendung unser Werk bis zu seinem Ablauf verlassen hat oder die Versandbereitschaft dem Käufer mitgeteilt ist. Sämtliche unserer Lieferungen stehen unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt ferner die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages behalten wir uns vor.
- b) Sofern nicht anders vereinbart, sind wir zu Teillieferungen berechtigt.
- c) Wird uns die Einhaltung der Lieferfrist durch höhere Gewalt bzw. Betriebsstörungen, die durch unverschuldete oder unabwehbare Ereignisse, wie z. B. Krieg, Embargo, Feuer, Wasser, Explosion, Sperrung des LKW- oder Eisenbahnverkehrs, Streik, Aussperrung, Energiestörungen, Verknappung von Material etc. hervorgerufen werden, verzögert oder unmöglich gemacht, sind wir berechtigt, die Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder verfügbare (Minder-)Mengen zwischen unseren Vertragspartnern aufzuteilen. Unsererhalb ist, ob diese Umstände bei uns oder bei einem unserer Vor- oder Zulieferer eintreten. Wir können die Lieferfristen allerdings nur verlängern, wenn wir den Käufer, sobald abzusehen ist, dass wir Fristen wegen solcher Ereignisse nicht einhalten können, unverzüglich über die Gründe, aus denen sich die Lieferung verzögert, informieren. Im Falle der Verlängerung der Lieferfrist ist der Käufer, nach vorheriger Setzung einer angemessenen Nachfrist zur Leistung, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Bei endgültiger Unmöglichkeit oder bei Unvermögen aus den oben genannten Gründen werden wir von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- c) Beruht die Nichteinhaltung eines Liefertermins oder die Unmöglichkeit der Leistung auf einem Umstand, den wir zu vertreten haben, steht dem Käufer – im Falle des Verzuges jedoch erst nach Setzung einer Nachfrist von mindestens 4 Wochen – ein Rücktrittsrecht bezüglich aller Lieferungen zu, die bei Fristablauf noch nicht versandbereit gemeldet sind.
- d) Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche behalten wir uns vor.

5. Versand und Gefahrübergang

- a) Die Gefahr geht, wenn nicht ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, zu dem Zeitpunkt auf den Käufer über, zu dem die Ware an den Spediteur oder Frachtführer übergeben wird, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Werkes oder des Lagers.
- b) Wird der Versand der Ware durch Umstände verzögert, die vom Käufer zu vertreten sind, geht die Gefahr auf diesen über, sobald die Ware versandbereit ist.
- c) Wir sind nicht verpflichtet, die Ware für den Versand zu versichern.

6. Eigentumsvorbehalt

- a) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Verbindlichkeiten des Käufers aus der mit uns bestehenden Geschäftsverbindung unser Eigentum. Dies gilt auch für diejenigen Waren, auf deren Lieferung eine Zahlung des Käufers ausdrücklich bezogen wird. Bei laufender Rechnung sichert das vorbehaltene Eigentum unsere jeweilige Saldoforderung.
- b) Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und zu seinen normalen Geschäftsbedingungen solange, wie es nicht in Verzug ist, weiterzuveräußern. Er ist in diesem Falle verpflichtet, sich gegenüber seinen Kunden das Eigentum an der vorbehaltenen Ware bis zur vollständigen Bezahlung durch diese vorzubehalten. Anderweitige Verfügungen, insbesondere Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen, darf der Kunde ohne unsere ausdrückliche Einwilligung nicht vornehmen.

- c) Der Käufer tritt uns hiermit alle ihm aus seiner Veräußerung der Vorhaltware zustehenden Ansprüche gegen seine Kunden, unter Einschluss aller Nebenrechte, zur Sicherung aller uns gegen ihn zustehenden Ansprüche ab. Der Käufer wird ermächtigt, die an uns abgetretenen Forderungen aus dem Weiterverkauf einzuziehen. Bei Verzug des Käufers oder wenn ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wird, sind wir berechtigt, die Einzugsermächtigung zu widerrufen und zu verlangen, dass der Käufer uns sämtliche abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntgibt, insoweit die zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die entsprechenden Unterlagen aushändigt und den Schuldner die Abtretung mitteilt.
- d) Sollte ein Abnehmer des Käufers auf einem Abtretungsverbot bestehen, ist dies durch den Käufer vor Abschluss des Weiterverkaufs unverzüglich an uns mitzuteilen. Können durch den Käufer nicht ausreichende anderweitige Sicherheiten für unsere Forderungen gegeben werden, sind wir in diesen Fällen berechtigt, die Weiterveräußerung der von uns gelieferten Waren an diejenigen Abnehmer, die auf Abtretungsverboten bestehen, zu untersagen.
- e) Der Käufer ist verpflichtet, uns auf Anforderung Auskunft über den Bestand an Vorbehaltsware und hinsichtlich der an uns abgetretenen Forderungen zu geben. Sollte ein Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware oder die abgetretenen Forderungen erfolgen, hat uns der Käufer unverzüglich zu unterrichten und uns bei der Geltendmachung unserer Rechte zu unterstützen. Er ist verpflichtet, seinerseits alle notwendigen Rechtsbehelfe zur Wahrung unserer Rechte zu ergreifen.
- f) Sofern der Wert der für uns insgesamt bestehenden Sicherheiten unsere Forderung um mehr als 10% übersteigt, sind wir auf Verlangen des Käufers verpflichtet, die darüber hinausgehenden Sicherheiten freizugeben.

7. Haftung

- a) Die Geltendmachung von Sachmängeln setzt voraus, dass der Käufer den ihm nach §§ 377, 378 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobligationen ordnungsgemäß nachgekommen ist. Ist der Vertrag kein beiderseitiges Handelsgeschäft, gilt die Untersuchungs- und Rügepflicht nach Satz 1 nur für offensichtliche Mängel. Für die Rechtzeitigkeit der Mängelrügen entscheidet der Eingang bei uns; eine Beanstandung gegenüber Vertretern, Maklern und Agenten ist nicht genügend. Nicht rechtzeitig und nicht ordnungsgemäß gerügte Ware gilt als genehmigt.
- b) Wenn ein Sach- oder Rechtsmangel vorliegt, für den wir nach den gesetzlichen Bestimmungen einzustehen haben, sind wir nach unserer Wahl zunächst zur Mangelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt.
- c) Im Übrigen haften wir für Sach- oder Rechtsmängel, aber auch für sonstige Pflichtverletzungen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Auf Schadensersatz haften wir allerdings nur bei aa) einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch uns oder bb) den durch unsere Pflichtverletzung hervorgerufenen Körperschäden, sofern wir nicht nachweisen können, dass wir nicht schuldhaft handelten. Bei sonstigen Pflichtverletzungen haften wir auf Schadensersatz nur, wenn wir nicht nachweisen können, dass wir nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelten. Soweit wir nach Satz 2 aa) oder Satz 3 (sonstige Pflichtverletzung) haften und wir nachweisen, dass keine vorsätzliche Pflichtverletzung durch uns vorliegt, ist die Haftung für Sachschäden auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Sachschaden begrenzt. Ist der Käufer kein Unternehmer i.S.v. § 14 BGB, ist unsere Haftung nach Satz 4 dann auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Sachschaden begrenzt, wenn wir nachweisen können, dass die Haftung nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von uns beruht. Ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Die Haftung aufgrund der zwingenden Normen des Produkthaftungsgesetzes bleibt hiervon unberührt.
- d) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – mit Ausnahme der zwingenden Normen des Produkthaftungsgesetzes – ausgeschlossen. Insoweit haften wir insbesondere nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind.
- e) Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies im gleichen Umfang auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- f) Jede Lieferung oder Teillieferung gilt in Bezug auf Reklamationen, Mängelrügen und Gewährleistungsrechte als selbständiges Geschäft. Mängel bei einer (Teil-)Lieferung sind ohne Rechtsfolgen für andere Lieferungen.
- g) Rücksendungen an das Werk haben stets verpackungsfrei und franko zu erfolgen. Wir sind nicht verpflichtet, unfreie Sendungen anzunehmen. Bei berechtigten Mängelrügen wird das Porto erstattet.

8. Verjährung

- a) Ansprüche des Käufers wegen Sachmängeln (§ 437 BGB) verjähren innerhalb eines Jahres nach Ablieferung der Sache, es sei denn, wir haben einen Sachmangel arglistig verschwiegen.
- b) Die übrigen Rechte des Käufers wegen sonstiger Pflichtverletzungen, die nicht unter a) fallen, sowie Ansprüche des Käufers wegen arglistig verschwiegener Sachmängel verjähren innerhalb eines Jahres, sobald der Käufer von den anspruchsbegründenden Umständen und unserer Verantwortlichkeit für die Pflichtverletzung oder das arglistige Verschweigen von Sachmängeln Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit Kenntnis erlangen musste.
- c) Ist ein Käufer kein Unternehmer i.S.v. § 14 BGB, gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

9. Tauschkapseln

- a) Leere Kapseln werden grundsätzlich nicht zur Gutschrift zurückgenommen, sondern, sofern es sich um Heimsyphon Tauschkapseln handelt zum Umtauschpreis gegen volle eingetauscht.
Kein Pfandsystem!

Die Rücksendung der leeren Kapseln an uns muss franko erfolgen.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis ist der Sitz der iSi Deutschland GmbH. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Vertragsbeziehungen zwischen den Parteien ist Solingen (für amtsgerichtliche Streitigkeiten) bzw. Wuppertal (für landgerichtliche Streitigkeiten), wenn der Käufer Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

11. Sonstiges

Dieser Auftrag oder einzelne Ansprüche daraus können ohne unsere Einwilligung weder ganz noch teilweise abgetreten oder auf einen anderen übertragen werden. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bedingungen dadurch nicht berührt. In diesem Falle sind die Parteien verpflichtet, eine der ungültigen Bestimmungen wirtschaftlich nachkommende Regelungen zu treffen. Die vorstehenden Vertragsbestimmungen können nur in schriftlicher Form geändert werden. Auch diese Schriftformvereinbarung kann nur schriftlich geändert werden.

iSi Deutschland GmbH

Postfach 19 03 60, D-42703 Solingen, Tel. (02 12) 3 97-0, Fax (02 12) 3 97- 233, e-mail: iSiDeutschland@iSi-group.com